



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

"erhebliche rechtswidrige Taten":

Das LG hatte bei dem psychisch kranken Angeklagten, der bereits 29 mal in stationärer Behandlung gewesen war, einen Faustschlag, den Einsatz eines Messers zur Bedrohung, einen Kniestoß in Richtung Unterleib einer Krankenschwester sowie das Würgen am Hals mit beiden Händen als bloße Belästigungen bzw. Bagatelldaten gewertet. Darüber hinaus hatte es eine über die bloße Möglichkeit gesteigerte Wahrscheinlichkeit schwerer Delikte nicht feststellen können. Dem hielt der BGH eine fehlerhafte Gewichtung der Taten entgegen. Wenn weitere Taten dieser Art sicher zu erwarten seien, bedeute dies, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erhebliche rechtswidrige Taten im Sinne des § 63 StGB zu erwartet werden müssten.

BGH, Urt. v. 15.08.2007 – 2 StR 309/07 = NSiZ 2008, 210